

## **KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 20. MÄRZ 2008**

Text: Bernd KARTHÄUSER

Pünktlich zu Frühjahrsbeginn trat der St.Vith Stadtrat am Abend des 20.März zusammen, um die anstehende Tagesordnung in Angriff zu nehmen.

Als erstes beschloss man, am so genannten **Klosterberg** eine **Tempo-50-Zone** einzurichten. Betroffen ist der Gemeindegang ab Ortsausgang St.Vith (Bahnbrücke in der Klosterstraße) bis zu den Ortseingängen von Galhausen bzw. Wiesenbach. Die Maßnahme erschien allen Ratsdamen und -herren sinnvoll, da das Gebiet stark von Spaziergängern und Freizeitsportlern frequentiert wird, es durch Kurven, Hecken und Bäume aber gleichzeitig für Autofahrer recht unübersichtlich ist.

Im Bereich der öffentlichen Arbeiten nahm der Stadtrat im März einen neuen Anlauf in der Akte **Neugestaltung Viehmarkt**. Zwar ist das Vorhaben nicht in das Mercure-Förderprogramm der Wallonischen Region aufgenommen worden, dennoch möchte man hier weiterkommen und hat deshalb den Beschluss gefasst, für schätzungsweise 20.000 € einen Auftrag zur Planung des Platzes auszuschreiben.

Neugestaltungen stehen auch für die beiden **Kreisverkehre in Hünningen und An den Linden** an, so soll die Attraktivität der zwei wichtigen Eingangstore zur Stadt gesteigert werden. In Hünningen wird durch die gestalterischen Maßnahmen vor allem auf die dort verlaufende Wasserscheide Maas-Mosel hingewiesen werden, während in St.Vith eine konische Erhöhung mit Bepflanzungen und dem Anbringen eines Stadtwappens vorgesehen ist. Der Kreis „An den Linden“ wird aber auch in Zukunft für Veranstaltungshinweise nutzbar bleiben. Für den St.Vith Kreisverkehr werden die Materialkosten auf 10.000 € geschätzt, für Hünningen veranschlagt man 18.000 €, da dort zusätzlich 200m Bürgersteig mit in das Projekt einbezogen werden. Die Ausführung der Arbeiten obliegt in beiden Fällen dem städtischen Bauhof.

Ein weiteres Vorhaben in Hünningen ist die **Instandsetzung der Weinallee**. Der Stadtrat verabschiedete einstimmig die Auftragsvergabe, der Wert des Auftrages beläuft sich auf geschätzte 70.000 €.

Über das Projekt in Hünningen hinaus beschäftigte der Wegebau den Stadtrat auch ganz allgemein, denn auf der März-Tagesordnung befand sich ebenso die Liste zum Thema **Wegeunterhalt 2008**. Teerungen und Straßenunterhaltsarbeiten im Gesamtwert von knapp 290.000 € hat man sich vorgenommen. Betroffen sind insgesamt 9,5 kommunale Straßenkilometer in Amelscheid, Andler, Breitfeld, Emmels, Galhausen, Hinderhausen, Neidingen, Recht, Rodt, Rödgen, Schlierbach, Schönberg, St.Vith, Wallerode und Weppeler. Die Unterhaltsliste wurde vom Stadtrat in der vorgeschlagenen Form angenommen.

Da die Stadt ja im Bereich der alternativen Energien einige wichtige Vorhaben hat, wurde nun beschlossen, für den **Ankauf eines gebrauchten Hackschnitzeltransportanhängers** (Schätzpreis 8.000 €) grünes Licht zu geben. So wird es künftig u.a. möglich sein, das Abfallmaterial, das bei der Pflege der Wegeränder anfällt, im Nachhinein noch sinnvoll zu nutzen.

Eine wichtige Raumordnungsakte, die auch eine große wirtschaftspolitische Tragweite hat und die schon seit vielen Jahren im Raum steht, konnte am 20.März wieder ein Stück vorangebracht werden, nämlich die **Erstellung eines Raumordnungsplans für das Gebiet Mailust** am südwestlichen Ortseingang von St.Vith. Nachdem es in der Vergangenheit größte Schwierigkeiten gegeben hatte, die Mailust als Dienstleistungszone auszuweisen, wurde vom Stadtrat nun eine „abgespeckte“ Version festgelegt, die sich einzig und allein auf das Dreieck zwischen Luxemburger Straße, Bahndamm und Autobahn beschränkt. Hierfür waren nämlich von den übergeordneten Behörden in Namur jüngst bessere Chancen in Aussicht gestellt worden. Wenn Gebiete aus der landwirtschaftlichen Zone herausgenommen und einer anderen Zweckbestimmung zugeführt werden (wie es bei der Mailust der Fall ist), ist es übrigens Vorschrift, dass eine vergleichbare Ausgleichsfläche vorgeschlagen wird, mit der dann das Umgekehrte geschieht. Hier ist die Gemeinde im Hünninger Venn fündig geworden, mit dem Eigentümer wurde bereits eine entsprechende Entschädigung für den damit einhergehenden Wertverlust ausgehandelt.

Der Bereich Raumordnung stand auch im nachfolgenden Tagesordnungspunkt zur Debatte. Aufgrund

gesetzlicher Vorgaben musste nämlich die **Geschäftsordnung des Kommunalen beratenden Raumordnungs- und Mobilitätsausschusses** angepasst werden. Dieses Gremium ist mit Stadtratsmitgliedern und Bürgern besetzt und erstellt Gutachten über Bauvorhaben innerhalb der Gemeinde. Eine Mehrheit des Stadtrats nahm die vorgeschlagenen Abänderungen nach längerer Diskussion schlussendlich an.

Nachdem mit dem nordrhein-westfälischen Kerpen bereits seit geraumer Zeit eine Städtepartnerschaft besteht, hat sich St. Vith durch Beschluss des Rates zu einer weiteren europäischen **Partnerschaft** entschlossen, nämlich mit der rumänischen Stadt **Teius**. Faktisch ist es so, dass eine Patenschaft, die bereits seit dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ bestand, in eine Partnerschaft auf Augenhöhe umgewandelt wird. Damit soll den Entwicklungen in Rumänien, das ja nunmehr auch EU-Mitglied ist, Rechnung getragen werden. Die Partnerschaft soll auf breite Füße gestellt werden und einen Austausch in unterschiedlichen Bereichen (Jugend, Schulen, Kirchen, Vereine, ...) vorantreiben.

Vor Abschluss der öffentlichen Sitzung kehrte man dann nochmals zum Themenfeld Tourismus zurück, das ja schon den Sitzungsaufakt gebildet hatte: Die **VoG Schieferstollen Recht** möchte ihre Infrastruktur erweitern, da im Empfangsgebäude bereits nach weniger als einem Jahr räumliche Engpässe bestehen. Durch einen unterkellerten Anbau sollen Lagermöglichkeiten geschaffen und der Rahmen für die Vorführung des Präsentationsfilmes verbessert werden. Kostenpunkt des Vorhabens: 142.700 €. Da aber die Deutschsprachige Gemeinschaft zu 60% kofinanzieren soll und sich auch die VoG selbst beteiligt, bleibt für die Stadt ein Restbetrag von 32.380 €, der von den Stadtratsmitgliedern als Prinzipbeschluss bewilligt wurde.

## **PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 20. MÄRZ 2008**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr FELTEN, Herr KARTHÄUSER, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, PAASCH, HANNEN, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau FALTER, Herr HOFFMANN, Frau MAUS-MICHELS, Herr BERENS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN und Herr WEISHAUP, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr GROMMES, Herr KREINS und Frau BERNERS-SOLHEID, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

## **TAGESORDNUNG**

### **I. Polizeiverordnung**

#### **1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung am Klosterberg auf dem Gemeindegeweg von der Klosterstraße, Richtung Galhausen und Richtung Wiesenbach.**

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Klosterberg ein beliebtes Gebiet für Spaziergänger ist;

In Anbetracht dessen, dass die Sicherheit der Spaziergänger nicht gewährleistet ist, da die Wege schmal und unübersichtlich sind und diese Straßenabschnitte, ohne Geschwindigkeitsbegrenzung und daher mit 90 km/Stunde befahrbar sind;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf dem Wegeabschnitt, genannt Klosterberg, in der Klosterstraße, hinter der Brücke (am Bunker) bis zur Ortseingangsbeschilderung Richtung Galhausen, und auf dem Wegeabschnitt Richtung Wiesenbach bis zur N646 ist jeglicher Fahrzeugverkehr mit einer Geschwindigkeit über 50 km/Stunde verboten.

Artikel 2: Die Maßnahme wird ordnungsgemäß mittels Verkehrszeichen des Typs C43, A51 und dem Zusatzschild „Spaziergänger“, sowie der notwendigen Straßenmarkierung, materialisiert.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden an das Polizeigericht und an das Gericht Erster Instanz in EUPEN, an die Lokale Polizei/Dienststelle ST.VITH, an die Busgesellschaft TEC LIEGE-VERVIERS und an die Notdienste zur Kenntnisnahme übermittelt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

## II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

### 2. Neugestaltung des „Alten Viehmarkts“. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart für die Bezeichnung eines Projektors zur Erstellung des Projekts.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1<sup>o</sup> a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 20.000,00 € MwSt. einbegriffen geschätzt werden kann;

Aufgrund dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt des Jahres 2008 eingetragen sind (421004/731/60);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellen eines Projektes zur Neugestaltung des „Alten Viehmarktes“ in ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrags wird auf 20.000,00 €, MwSt. einbegriffen, festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Anbieter befragt werden.

Artikel 4: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind diejenigen des beiliegenden Dienstleistungsvertrags.

### 3. Wegeunterhalt 2008. Genehmigung des Projektes und der Liste der auszubessernden Wegeabschnitte. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 290.000,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2008 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt der Gemeindegewege im Jahre 2008 gemäß beiliegender Liste der auszubessernden Wegeabschnitte.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 290.000,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

#### 4. Instandsetzung des Weges genannt „Weinallee“ in Hünningen (Ausführung Stadtratsbeschluss vom 27.09.2007 – Festlegung Prioritätenliste Wegeausbau 2007-2012). Genehmigung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 27.09.2007 bezüglich der Festlegung der Prioritätenliste für den Wegeausbau 2007-2012 auf Ebene der Gemeinde ST.VITH;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf 70.000,00 € MwSt. einbegriffen geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt des Jahres 2008 eingetragen sind (421017/731/60);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Instandsetzung des Weges genannt „Weinallee“ in Hünningen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 70.000,00 €, MwSt. einbegriffen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

5. Neugestaltung Kreuzungsbereich Hünningen (Kreisverkehr) durch das Ministerium für Ausrüstung und Transporte. Arbeiten zu Lasten der Stadt. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf 18.000,00 €,MwSt. einbegriffen geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung des Jahres 2008 vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet:

Neugestaltung des Kreuzungsbereichs in Hünningen (Kreisverkehr) – Arbeiten zu Lasten der Stadt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 18.000,00 €, MwSt. einbegriffen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Arbeiten durch Unternehmer und Materiallieferungen für Arbeiten in eigener Regie) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

6. Gestaltung der Verkehrsinsel „An den Linden“ in ST.VITH. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf 10.000,00 €,MwSt. einbegriffen geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung des Jahres 2008 vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet:

Gestaltung der Verkehrsinsel „An den Linden“ in ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 10.000,00 €, MwSt. einbegriffen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen für Arbeiten in eigener Regie) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

7. Stadtwerke ST.VITH. Ankauf eines gebrauchten Hackschnitzeltransportanhängers. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1<sup>o</sup> a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 8.000,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsmodifikation vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines gebrauchten Hackschnitzeltransportanhängers für die Stadtwerke ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 8.000,00 € (MwSt. einbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden. Der Ankauf kann gegebenenfalls bei einer öffentlichen Versteigerung von entsprechenden Fahrzeugen getätigt werden.

III. Immobilienangelegenheiten

8. Erstellung eines vom Sektorenplan abweichenden kommunalen Raumordnungsplanes für das Gebiet „Mailust“ in ST.VITH, zwecks Einrichtung einer Dienstleistungszone. Bestimmung der Ausgleichszone und Neufestlegung des Einzugsgebietes. Bezuschussung.

Der Stadtrat,

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (WGRSE);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 19.11.1979 zur Festlegung des Sektorenplanes MALMEDY-ST.VITH;

Auf Grund des durch den Stadtrat am 28.12.1995 verabschiedeten kommunalen Strukturschemas;

Unter Einhaltung der festgelegten RAVEL-Projekte;

Auf Grund des Antrages vom 08.06.2001 auf Gewährung der festgelegten Zuschüsse für die Erstellung von Raumordnungsplänen;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 28.02.2002, über die Festlegung der Auftragsbedingungen, der Vergabeart für die Bezeichnung eines Projektautorens und die Beantragung der Bezuschussung für die Aufstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes genannt „Mailust“, abweichend zum Sektorenplan;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 10.03.2004, über die Bezeichnung des Studienbüros AUPA Sprl, Rue du Centre 81, 4800 VERVIERS, zum Preis von 35.000,00 €, MwSt. einbegriffen;

In Anbetracht, dass das ursprüngliche Projekt in seinem Geltungsbereich neu festgelegt werden muss;

In Anbetracht, dass eine Kompensationsfläche verwendet werden muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Geltungsbereich des kommunalen Raumordnungsplanes, gelegen zwischen Bahndamm – Autobahn – N62 - gemäß beiliegender Darstellung neu zu definieren. Das Gelände wird in die Tiefe erschlossen indem eine Stichstraße ab der N62 angelegt wird, dies um das vorhandene Land sparsam zu nutzen und damit die Erschließung sich keinesfalls ausschließlich auf das Gelände entlang der Regionalstraße RN62 beschränkt.

Artikel 2: Den Kompensationsbereich festzulegen auf die Parzellen gelegen in ST.VITH, „Am Hünninger Venn“, katastriert Flur A, Nr. 213/C, 214/A, 215/A, 216, 217/A, 217/B, wie auf beiliegender Karte in grün umrandet.

Artikel 3: Bei der Wallonischen Regierung die Genehmigung zur Erstellung eines vom Sektorenplan MALMEDY–ST.VITH abweichenden kommunalen Raumordnungsplanes, genannt „Mailust“, zu beantragen:

1. Die Abweichung stellt den allgemeinen Inhalt des Sektorenplanes nicht in Frage:
  - a) in Erwägung, dass der vorgeschlagene Umkreis des geplanten kommunalen Raumordnungsplanes Gelände umfasst, die im Sektorenplan als Agrargebiet eingetragen sind, angrenzend an ein Bauerwartungsgebiet;
  - b) in Erwägung, dass der kommunale Raumordnungsplan vom Sektorenplan MALMEDY–ST.VITH abweicht, insofern er vorsieht dem Agrargebiet Gebäude und Infrastrukturen eines gemischten Gewerbegebietes zuzuteilen (Gebiet für handwerkliche Betriebe und kleine mittelständige Unternehmen);
  - c) in Erwägung, dass der Zweckbestimmungsplan des Strukturschemas der Gemeinde das betreffende Gebiet in Punkt 4.1.3. Landwirtschaftliche Randgebiete ohne ökologischen Wert einstuft, welches u.a. besagt:
    - dass es sich hierbei um Gebiete der landwirtschaftlichen Zone in Ortsnähe handelt, die von keinem besonderen ökologischen Wert sind und deren Größe und Lage kaum eine rationelle landwirtschaftliche Nutzung zulässt;
    - dass eine andere Zweckbestimmung angebracht wäre;
    - dass das Gebiet sich besser für Wohnzwecke, für gemeinschaftliche Anlagen, für Tätigkeiten des Handels oder für kleine und mittlere Betriebe eignet.
2. Die Abweichung ist durch wirtschaftliche Bedürfnisse begründet, welche zum Zeitpunkt der endgültigen Verabschiedung des Sektorenplanes noch nicht vorhanden waren:
  - a) In Erwägung, dass der kommunale Raumordnungsplan die allgemeine Wirtschaft des Sektorenplanes nicht beeinträchtigt, insofern das Gelände nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird, aus folgenden Gründen:
    - die Landwirte verfügen über genügend und besser bewirtschaftbare Grundstücke in der Gegend;
    - viele kleinere landwirtschaftliche Betriebe haben ihre Tätigkeit eingestellt;
    - zu hohes Verkehrsaufkommen in der Luxemburger Straße;
    - der maschinellen Bewirtschaftung der Grundstücke wird keine Bedeutung mehr angemessen;
  - b) In Erwägung, dass der Antrag durch die Tatsache begründet wird, dass zum Zeitpunkt der endgültigen Verabschiedung des Sektorenplanes das Gelände als landwirtschaftliche Fläche genutzt wurde. Diese Nutzung ist derzeit nicht mehr gegeben. Das Gelände liegt innerhalb des natürlichen Umkreises der Ortschaft und sollte ständig mit dem Stadtzentrum städtebaulich entwickelt werden.
3. Die neue Zweckbestimmung entspricht den tatsächlichen bestehenden Raumordnungsmöglichkeiten:
  - a) in Erwägung, dass die neue Zweckbestimmung auf Grund der erleichterten Zugänge zu dem Gelände und unmittelbarer Nähe der Anschlussstelle der E42 und RN62, den bestehenden Planungsmöglichkeiten entgegenkommt und die brachliegenden Gelände wieder aufgewertet würden;
  - b) in Erwägung, dass der bestehende ehemalige Bahndamm eine natürliche Pufferzone darstellt;

- c) in Erwägung, dass mehrere lokale und regionale Unternehmen den Wunsch geäußert haben, sich an der „Mailust“ niederzulassen - dies wegen der sehr attraktiven Lage;
- d) in Erwägung, dass der Stadt keine Flächen mit Anbindung an das Verkehrsnetz zur Verfügung stehen, die gemischten Gewerbegebieten zur Bestimmung übergeben werden könnten;
- e) in Erwägung, dass im Prinzip dieser geplante kommunale Raumordnungsplan eine Verlängerung beziehungsweise Erweiterung der kommerziell genutzten Luxemburger Straße darstellt.
- f) in Erwägung, dass die dort vorgesehenen großen Geschäfte nicht im Stadtkern angesiedelt werden können.

g) In Erwägung, dass diese Geschäfte keine Konkurrenz für den Einzelhandel in ST.VITH bilden.

Artikel 4: Die für die Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes und einer Umweltverträglichkeitsstudie vorgesehenen Zuschüsse bei der Wallonischen Region zu beantragen.

Artikel 5: Das Gemeindegremium mit der Durchführung der Verwaltungsprozedur zu beauftragen.

9. Kostenlose Übertragung eines Trennstückes aus der Parzelle gelegen in ST.VITH, Gemarkung 1, Flur B, Nr. 86 v, an die autonome Gemeindegemeinschaft, zur Verlegung eines unterirdischen Heizöltanks: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der autonomen Gemeindegemeinschaft auf Verlegung eines unterirdischen Heizöltanks für das TRIANGEL auf Gemeindegemeinschaft, Ecke Eifel-Ardennen-Straße/Am Stellwerk;

In Erwägung, dass beim Planen des Kultur-, Konferenz- und Messe-Zentrums TRIANGEL die Heizungsanlage nur auf Basis einer Hackschnitzel konzipiert wurde;

In Erwägung, dass eine Kombination aus Hackschnitzel- und Heizölfeuerung sinnvoller ist;

In Erwägung, dass die Verlegung des Heizöltanks aus technischen Gründen nur an der Ecke Eifel-Ardennen-Straße/Am Stellwerk auf Gemeindegemeinschaft möglich ist;

Aufgrund des Einpflanzungsplans des Architektenbüros Design BLAISE, Referenz 401;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1120-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Der autonomen Gemeindegemeinschaft ein Teilstück von 65 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen in ST.VITH, Gemarkung 1, Flur B, Nr. 86V kostenlos zu übertragen.

Artikel 2: Diesen Ankauf als Ergänzung/Erweiterung und zu den gleichen Bedingungen wie der Erstankauf in der Kaufakte vom 28. März 2002 beizufügen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel L1122-24, §2 des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

9. A. Verkauf des Loses 3 am ehemaligen Bahnhofsgelände in ST.VITH an die G.I.S. Immobilien. Anpassung des Beschlusses des Stadtrates vom 22.11.2007.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Verwaltung des Katasters bei Flächeneintragen nur ganze Quadratmeter einträgt und keine Dezimeter oder Zentimeter, hat die Gemeindeverwaltung die Kostenberechnung für den Verkaufspreis auch entsprechend der aufgerundeten Quadratmeterzahl vorgenommen, d.h. hat einen Betrag in Höhe von 539,00 € errechnet;

Aufgrund dessen, dass das Notariat SPROTEN in seiner Urkunde aber von der tatsächlichen Fläche für die Berechnung ausgegangen ist, ergibt sich ein Verkaufspreis in Höhe von 519,75 €;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1120-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Aus Gründen der Vereinfachung und um keine Verzögerungen für den Erwerber zu bewirken, seinen Beschluss vom 22.11.2007 hinsichtlich des Verkaufspreises für das an die G.I.S. Immobilien anzutretende Gelände anzupassen, d.h. auf 519,75 €(anstatt 539,00 €) festzulegen.

IV. Verschiedenes

10. Kommunaler Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität - Genehmigung der angepassten Geschäftsordnung.



Der Stadtrat:

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere von Artikel 7;

Auf Grund dessen, dass es erforderlich ist, die Geschäftsordnung den zwischenzeitlich erfolgten Abänderungen des Städtebaugesetzbuches anzupassen;

Nach Kenntnisnahme der überarbeiteten Geschäftsordnung, welche sich an der durch die Wallonische Region herausgegebenen Musterordnung vom 19. Juni 2007 orientiert;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme (Herr BERENS)

Artikel 1: Die angepasste Geschäftsordnung des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität, mit folgendem Wortlaut, zu genehmigen:

#### Artikel 1

Der öffentliche Aufruf an die Bewerber und die Zusammensetzung des Ausschusses erfolgen gemäß Artikel 7 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie.

#### Artikel 2

Der Gemeinderat wählt den Vorsitzenden und drei Viertel des kommunalen Ausschusses unter den Personen, die gemäß den Modalitäten für den öffentlichen Aufruf kandidiert haben.

Ein Viertel der Mitglieder des kommunalen Ausschusses werden vom Gemeinderat abgeordnet.

Bei Abwesenheit des Vorsitzenden, wird der Vorsitz bei den Sitzungen durch den stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt, der in der ersten Sitzung nach der Einführung durch den Ausschuss unter seinen Mitgliedern gewählt wird, mit einfacher Mehrheit bei geheimer Wahl.

Der Bürgermeister oder der Schöffe, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Raumordnung und der Städtebau gehören, und der in Artikel 12, §1, 6°, des Gesetzbuches erwähnte Raumordnungs- und Städtebauberater sitzen in dem kommunalen Ausschuss mit beratender Stimme.

#### Artikel 3

Das Sekretariat des Ausschusses wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung gewährleistet, die/der weder Stimmrecht noch beratende Stimme hat.

Handelt es sich dabei aber um den durch Artikel 12, §1, 6°, vorgesehenen Raumordnungsberater, so behält dieser seine beratende Stimme.

#### Artikel 4

Der Vorsitzende, die effektiven und stellvertretenden Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

#### Artikel 5

Das Mandat im Ausschuss wird vakant durch:

- Todesfall oder Demission eines Mitgliedes,
- Unvereinbarkeit mit dem ausgeübten Mandat,
- unentschuldigte Abwesenheit bei mehr als der Hälfte der jährlich abgehaltenen Versammlungen,
- grober Fehler.

Jeglicher begründete Vorschlag des Gemeinderates, der ein Mandat vorzeitig beenden soll, ist der Wallonischen Regierung zu unterbreiten.

#### Artikel 6

Neben den Gutachten, die er aufgrund des Gesetzbuches abzugeben hat, gibt der Ausschuss Gutachten für den Gemeinderat und/oder das Gemeindegremium über alle Fragen ab, die sie ihm unterbreiten.

Der Ausschuss kann auf eigene Initiative Gutachten über alle raumordnerischen- und städtebaulichen- und Mobilitätsfragen abgeben und Vorschläge und Anregungen unterbreiten, über Angelegenheiten, die er für relevant hält.

#### Artikel 7

Alle Ausschussmitglieder sind zur Zurückhaltung und Diskretion bezüglich der Arbeiten des Ausschusses verpflichtet.

Die Bekanntmachung der Debatten und Gutachten des Ausschusses wird durch die lokalen Behörden gewährleistet.

#### Artikel 8

Der Ausschuss kann Arbeitsgruppen bilden, die u.a. mit der Vorbereitung der abzugebenden Gutachten beauftragt sind.

Das endgültige Gutachten wird durch den gesamten Ausschuss abgegeben.

#### Artikel 9

Der Ausschuss kann auf eigene Initiative Berater benennen.

Diese werden auf Grund ihrer Kompetenz ausgewählt und nehmen mit beratender Stimme nur an den Debatten bezüglich der Tagesordnungspunkte teil, zu denen sie eingeladen wurden.

#### Artikel 10

Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Stimmberechtigt sind der Vorsitzende, die effektiven Mitglieder und der Stellvertreter des abwesenden effektiven Mitglieds.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgebend.

Es ist dem Vorsitzenden und jedem Mitglied des Ausschusses untersagt, bei Beratungen über Tagesordnungspunkte anwesend zu sein, an denen er ein persönliches und direktes Interesse hat.

#### Artikel 11

Der Ausschuss tritt mindestens sechs Mal pro Jahr auf Einberufung des Sekretärs, stellvertretend für den Vorsitzenden, zusammen.

Die Einberufungen enthalten die vorläufige Tagesordnung.

Die Einberufungen zu den Sitzungen des Ausschusses erfolgen durch persönlichen Brief an die Ausschussmitglieder, mindestens acht Tage vor dem für die Sitzungen festgelegten Datum.

Diese Einberufung wird ebenfalls zugestellt:

dem Bürgermeister oder dem Schöffen, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Raumordnung und der Städtebau gehören;

dem in Artikel 12, §1, 6°, des Gesetzbuches erwähnten Raumordnungs- und Städtebauberater;

gegebenenfalls dem durch die Regierung designierten Beamten;

dem beauftragten Beamten der Provinzialdirektion für Raumordnung und Städtebau.

#### Artikel 12

Die durch den Ausschuss abgegebenen Gutachten müssen begründet sein und gegebenenfalls Bezug auf das Ergebnis der Abstimmung nehmen.

Die durch den Ausschuss abgegebenen Gutachten werden in einem Protokoll niedergeschrieben welches durch den Vorsitzenden und den Sekretär unterzeichnet wird.

Innerhalb von acht Tagen nach dessen Zusendung, haben die Mitglieder des Ausschusses die Möglichkeit über das Protokoll der vorigen Sitzung schriftlich zu reagieren.

Das Protokoll wird bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

#### Artikel 13

Der Ausschuss wird immer über die Gutachten und Entscheidungen der lokalen Behörden bezüglich der behandelten Akten informiert.

#### Artikel 14

Der Ausschuss erstellt einen Tätigkeitsbericht, welcher dem Gemeinderat am 01. März des abgelaufenen Jahres zur Kenntnis gebracht wird.

Dieser Bericht wird der Generaldirektion der Raumordnung für den 30. März übermittelt.

Der Tätigkeitsbericht kann bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.

#### Artikel 15

Der Stadtrat nimmt hinsichtlich der Ausgaben des Ausschusses einen Posten in den Gemeindehaushalt auf.

Das Kollegium sorgt für die Zahlungsanweisungen je nach Bedarf des Ausschusses.

#### Artikel 16

Den Ausschussmitgliedern werden Anwesenheitsgelder pro Sitzung zuerkannt.

#### Artikel 17

Die Gemeinde, deren Ausschuss im Laufe des Jahres vor dem Jahr des Zuschussantrags nachweist, dass er seine Aufgaben regelmäßig erfüllt und die in Artikel 7 erwähnte Mindestanzahl Versammlungen pro Jahr abgehalten hat, wird ein jährlicher Zuschuss gewährt.

#### Artikel 18

Das Kollegium stellt dem Ausschuss einen Raum zur Verfügung.

#### Artikel 19

Jeglicher Vorschlag zur Abänderung der vorliegenden Geschäftsordnung bedarf eines Beschlusses des Stadtrates und ist der Wallonischen Regierung zur Begutachtung vorzulegen.

Der Ausschuss ist befugt diesbezüglich Anregungen zu geben.

Artikel 2: Vorliegenden Beschluss der Regierung der Wallonischen Region zu übermitteln.

11. Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Stadt Teius (Rumänien), und der Stadt ST.VITH(Belgien).

Weil wir überzeugt sind, dass der Frieden und die Verständigung in einem erweiterten Europa nur dann von Dauer sind, wenn freundschaftliche Bande zwischen den Völkern geknüpft werden;

Weil es bereits seit 18 Jahren Verbindungen von Bürgern, Gruppen und der Gemeinden aufgrund einer Patenschaft zwischen Teius und ST.VITH gibt und sich mit der Aufnahme Rumäniens in die EU diese Beziehungen weiterentwickeln sollen;

Beschließen wir die Gründung einer Städtepartnerschaft mit 17 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr JOUSTEN)

Sie beinhaltet in erster Linie einen Austausch zur Stärkung der Zivilgesellschaft (Vereine, Einzelpersonen) in den Bereichen Kultur, Sport und Erwachsenenbildung (Ehrenamt).

Eine Zusammenarbeit mit Schulen und Jugendeinrichtungen ist erstrebenswert.

Auf Ebene der Behörden sollte der Schwerpunkt im Bereich der Nachhaltigkeit und der Stärkung der kommunalen Instrumente liegen.

Konkrete Ziele:

- Austausch unter SchülerInnen unserer Mittelschulen und dem Lyzeum von Teius in den Fremdsprachen Französisch/Englisch, auch unter Nutzung der Möglichkeiten des Internets.
- Jugendaustausch mit dem Ziel, die Gründung von Sportvereinen oder einer Jugendbewegung voranzutreiben.
- Kultureller Austausch durch gegenseitige Besuche von verschiedenen Gruppen und Vereinen unter dem Gesichtspunkt, die Geschichte und die Kultur des Landes und der Region zu vermitteln.
- Jugendaustausch mit dem Ziel, gegenseitige Vorurteile abzubauen.
- Austausch auf Ebene der Kirchen (Ökumene).
- Gemeinsame Konferenzen/Workshops zu kommunalen Herausforderungen, wie z.B. Energie- und Sozialpolitik.
- Gegenseitige Unterstützung bei Bedarf für konkrete Einzelmaßnahmen.

12. Gewährung eines Sonderzuschusses an die V.o.G. Schieferstollen Recht für einen Anbau an das Empfangsgebäude des Besucherbergwerkes „Schieferstollen Recht“. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der V.o.G. Schieferstollen Recht auf Bezuschussung für den Anbau an das Empfangsgebäude;

Aufgrund dessen, dass es sich bei dem vorliegenden Antrag um ein Gesamtprojekt in Höhe von 142.700,00 € handelt;

In Anbetracht dessen, dass ein Antrag auf Bezuschussung für das Projekt bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht wird (60% = 85.620,00 €);

In Anbetracht dessen, dass die V.o.G. Schieferstollen Recht Eigenmittel in Höhe von 24.700,00 € aufbringt;

Aufgrund dessen, dass es sich um eine förderungswürdige Infrastrukturmaßnahme handelt und dass sich der Gemeindegusschuss auf die Restsumme in Höhe von 32.380,00 € beläuft;

Auf Vorschlag des Gemeindegusschuss;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Der V.o.G. Schieferstollen Recht einen Sonderzuschuss für den Ausbau des Empfangsgebäudes in Höhe von maximal 32.380,00 € zu gewähren. Der Betrag wird gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung vorgesehen werden.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.